

<b>Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses</b>		
in der Gemeinde <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Name Nehnten</span>		
Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Datum 17.05.2023</span> das folgende Ergebnis der Gemeindewahl vom 14. Mai 2023 festgestellt		
Es wurden gewählt:		
<b>Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter</b>		
Wahlkreis	Vorname, Familienname	Partei/Wählergruppe
Wahlkreis 01	Ernst-Alexander Brüne	AFWN
	Christoph Freiherr von Fürstenberg-Plessen	AFWN
	Johannes Hintz	AFWN
	Anke Ilinsch	AFWN
	Dr. Reinhard Knof	AFWN

<b>Listenvertreterinnen und Listenvertreter</b>		
Partei/Wählergruppe	Lfd. Nr.	Familienname, Vorname
SPD	1	Radek Wagner
AWN	1	Melanie Kraft
	2	Markus Wellna
AFWN	1	Chris-Christopher Brüne

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindewahlleiterin / dem Gemeindewahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindewahlleiterin / beim Gemeindewahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist <sup>1)</sup> beginnt am Datum 20.05.2023 und endet am Datum 19.06.2023

Ort, Datum  Plön, 19.05.2023	 <p>(Dienstsiegel)</p>	Gemeindewahlleiterin/Gemeindewahlleiter  Im Auftrag  Schubert
------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1) § 87 Abs. 4 GKWO:

(4) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, beginnt die Frist

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitungen veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt,
3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind.